

1. \*\*

- die Erfüllung des Planes „Neue Technik“;  
 die termingerechte Erfüllung der Staatsplanpositionen;  
 die Einhaltung des Planteiles Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Lohn;  
 die Einhaltung der Qualitätsbestimmungen und des Sortiments;  
 die termingerechte Produktion qualitativ hochwertiger Konsumgüter;  
 die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der Exportpläne und anderer Aufgaben entsprechend den spezifischen Bedingungen der Wirtschaftszweige.
2. Aus der Betriebsprämienordnung muß jeder Angehörige des Betriebes die Zusammenhänge zwischen der Erfüllung der Planaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich und der Erfüllung des Betriebsplanes insgesamt erkennen können. Er muß ersehen, wie sich die Verbesserung seiner Leistungen auf die Erfüllung der Planaufgaben seiner Abteilung sowie auf die betrieblichen Planaufgaben insgesamt und damit auch auf die Höhe des Betriebsprämienfonds auswirkt. Deshalb ist jeder Betriebsangehörige in der Betriebsprämienordnung auf die Erfüllung und Übererfüllung der Kennziffern und Aufgaben zu orientieren, die von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben seiner Brigade bzw. Abteilung sind. Diese Kennziffern und Aufgaben sind unter Berücksichtigung der im Produktionsaufgebot übernommenen Verpflichtungen für alle Betriebsbereiche bzw. Abteilungen als Maßstäbe festzulegen. Die Leistungsmaßstäbe sind so auszuwählen, daß sie leicht verständlich sind und sowohl für die einzelnen Werk tätigen als auch für die Arbeitskollektive (Brigade, Meisterbereich, Abteilung, Betrieb) möglichst auf der gleichen Grundlage beruhen.
3. Die Prämierung aus dem Betriebsprämienfonds ist eine Auszeichnung derjenigen Werk tätigen, die zur allseitigen und termingerechten Erfüllung des Betriebsplanes durch hervorragende Leistungen beitragen. Diese Leistungen müssen über die Anforderungen hinausgehen, die auf Grund des Arbeitsvertrages zu stellen sind; das trifft z. B. zu, wenn bei der Erfüllung der planmäßigen Aufgaben
- Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb zur Steigerung der Arbeitsproduktivität vorbildlich erfüllt werden;  
 hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen bei der Entwicklung und Einführung der neuen Technik vorliegen, Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Sicherung der Störfreiheit beitragen;  
 hervorragende Erfolge aus sozialistischer Gemeinschaftsarbeit oder von Neuerern und Arbeiterforschern vorliegen.
4. Die Höhe der Prämien ist in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Bedeutung der Leistung auf der Grundlage des ökonomischen Nutzens festzusetzen. Dabei ist die Höhe der entsprechend der Erfüllung der staatlichen Aufgaben für den Betrieb zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen.
5. Es sind nur die besten Leistungen zu prämiieren. Ihre Anerkennung ist mit einer öffentlichen Ehrung zu verbinden, z. B. Bekanntgabe in der Betriebszeitung, in betrieblichen Ehrentafeln usw.

## II.

Die Anerkennung hervorragender Leistungen im sozialistischen Wettbewerb und aus sozialistischer Gemeinschaftsarbeit

- Als Maßstab für die Bewertung der Leistungen im sozialistischen Wettbewerb gilt die Erfüllung der wichtigsten Kennziffern des jeweiligen Bereiches. Werden die Wettbewerbsziele nicht erreicht, dürfen keine Prämien gezahlt werden.
- Die Festlegungen der Betriebsprämienordnung müssen dazu beitragen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung, weiter zu entwickeln. Für die Beurteilung der Leistungen der Kollektive sind daher Maßstäbe festzulegen, wie:

die termingerechte Erfüllung der Aufgaben des Planes „Neue Technik“ unter Gewährleistung eines hohen ökonomischen Nutzens,  
 die termingerechte Einführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Kleinmechanisierung.

## III.

Prämiermischbedingungen für die einzelnen Beschäftigtenkategorien

Der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter, das gesamte leitende ingenieur-technische und ökonomische Personal sowie die Meister müssen die Initiative der Werk tätigen im Produktionsaufgebot fördern. Dazu haben sie den Werk tätigen konkrete Hilfe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu geben und durch Herstellung einer straffen Ordnung im Produktionsablauf ein ständiges Wachstum der Arbeitsproduktivität und die Verbesserung der Rentabilität zu sichern. Die Qualität einer solchen Leitungstätigkeit findet ihren konkreten Ausdruck im ökonomischen Ergebnis des Betriebes bzw. des jeweiligen Verantwortungsbereiches.

- Für die Beurteilung der Leistungen der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter ist Maßstab die Erfüllung der dem Betrieb gestellten staatlichen Aufgaben.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt durch den Leiter des übergeordneten Organs auf der Grundlage des Beschlusses vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. II S. 561). Hierbei ist die Erfüllung nachstehender Bedingungen besonders zu berücksichtigen:

Erfüllung der Warenproduktion und Staatsplanpositionen,  
 Erfüllung des Investitionsplanes, insbesondere die termingemäße Inbetriebnahme der im Plan festgelegten Kapazitäten und deren Nutzeffekt,  
 Erfüllung der im Plan „Neue Technik“ festgelegten Aufgaben,  
 Erfüllung der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Einhaltung des geplanten Durchschnittslohnes und des Lohnfonds,  
 Erfüllung der geplanten Selbstkostensenkung, des Betriebsergebnisses und der Produktionsabgabe,  
 Ausnutzung der Materialressourcen und Einhaltung der Bestandsnormative,  
 Erfüllung der Export- und Kooperationsverpflichtungen sowie der Konsumbedarfsgüterproduktion.